



Satzung des Vereins „Weinfreunde Lachen-Speyerdorf e.V.“

§1 -Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Weinfreunde Lachen-Speyerdorf e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 67435 Neustadt/Weinstrasse.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin,
 - a. für die Pflege und Förderung der Weinkultur ins besondere im Ortsteil Lachen-Speyerdorf einzutreten,
 - b. das Wissen um den Wein, seine Geschichte und Entwicklung zu verbreiten und zu vertiefen,
 - c. die sozialen und kulturellen Aspekte des Weines in der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder zu erleben und durch geeignete Veranstaltungen einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen bzw. nahezubringen.
- (2) Der Verein ist eine unabhängige Vereinigung gleichgesinnter, weininteressierter Frauen und Männer ohne Ansehen der Person nach Lebensstellung, Herkunft, Konfession oder politischer Überzeugung. Der Verein ist keine Institution der Werbung für bestimmte Weinerzeugnisse, Produzenten oder Vertriebsorganisationen des Weines.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zur Förderung des Wissens rund um den Wein (Rebsorten, Terroir, Anbau, Ausbau, Vermarktung, Weinsensorik; Zusammenspiel Wein und Essen, Betriebsbesichtigungen von Weingütern); Veranstaltung von Weinproben zur Vertiefung der Sensorik ; Unterstützung, Ausbau und Pflege der in historisch gewachsenen Weinkultur in Lachen-Speyerdorf durch Organisation von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wein-Szenario, kulinarische Weinprobe) ; Förderung junger Erwachsener durch Veranstaltungen (Veranstaltung von Ausflügen zu Weingütern, Grillaben-



de) ; Förderung des Zusammenlebens und der kulturellen Landschaft von Lachen-Speyerdorf durch Übernahme der Schirmherrschaft bei Veranstaltungen und Mithilfe bei Veranstaltungen von anderen Vereinen in Lachen-Speyerdorf.

- (2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 – Mitgliedschaft , Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und diese fördert. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Durch den Antrag auf Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (3) Bei Aufnahme werden eine einmalige Aufnahmegebühr und jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Zahlungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit ist entweder direkt nach Aufnahme oder im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Insolvenz / Liquidation eines Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich und wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins, bei Rufschädigung der Vereinigung, bei vereinschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand und wegen Verstößen gegen allgemeinrechtliche Bestimmungen oder bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein Gericht möglich. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung im einfachen Mehrheitsverfahren bestätigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.
- (9) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 - Satzungsänderungen , Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.



- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Stadt Neustadt / Weinstrasse übereignet und darf nur für karitative Zwecke oder im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter und werden nicht vergütet.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Kalenderwochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung muss enthalten :
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Anträge gem. § 7 Abs. 6
 - e. Verschiedenes
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.



- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Wahlen sind schriftlich abzuhalten, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung für jeden Wahlgang auf Antrag mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit beschließt, die Wahlen per Akklamation abzuhalten. Sind für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen und erhält keines der Mitglieder mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern vorzunehmen, die die meisten Stimmen bekommen haben.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Die Vorstandsmitglieder legen die Verteilung der Wahrnehmung der Aufgaben im Vorstand eigenständig fest.
- (4) Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Änderungen des Vorstandes wird über die Vertretungsberechtigung in der Mitgliederversammlung neu abgestimmt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei (2)** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Mitglied kann nur jeweils ein Vorstandsamt inne haben.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Scheidet ein Vorstand während des Vereinsjahres aus dem Vorstand aus, so wird der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des ausscheidenden Vorstandes gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



- (9) Der Vorstand kann zur Durchführung von besonderen Aufgaben Ausschüsse einrichten, die aus mindestens 2 zusätzlichen Vereinsmitgliedern bestehen. Die Ausschüsse beenden ihre Tätigkeit mit der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei (2) Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und berichten einvernehmlich das Ergebnis der Kassenprüfung an die Mitgliederversammlung.

§10 – Sonstiges

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB für Vereine entsprechend.
- (2) Als Gerichtsstand gilt Neustadt/Weinstrasse.

Neustadt/Weinstrasse den 17. Juni 2022

Hubertus Kröner